

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/15/18/Ne/BB	4268	20.4.2015
	Dr. Monja Nemeč		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die GewO 1994 geändert wird (Seveso III - Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird; Entwurf einer Industrieunfallverordnung 2015; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Der überwiegende Teil der Änderungen betrifft die Umsetzung der sogenannten „Seveso III-Richtlinie“, zu der wir generell positiv anmerken, dass die Verpflichtungen ohne golden-plating nahezu ident aus der EU Richtlinie übernommen wurden.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

1. GewO:

Wir vermissen im ausgesandten Begutachtungstext der GewO zur Seveso III- Umsetzung abweichend vom jetzigen § 84d Absatz 9 die Bestimmung, wonach die Behörde zur Sicherstellung eines Konsultationsverfahrens für die Aufgaben im Bereich der Flächenausweisung und Flächennutzung die Angaben nach § 84c Abs. 2 und nach § 84c Abs. 2a sowie das Ergebnis der jeweiligen Prüfung des Sicherheitsberichts an die für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörden weiterzuleiten hat. Da es in der Praxis bei der Kommunikation zwischen einzelnen Behörden aber zu Schwierigkeiten kommen könnte, fordern wir dringend, diesen Punkt wieder aufzunehmen.

§ 84b GewO Begriffe:

Z 16. Lagerung

Die Definition von Lagerung ist nur für „eine Menge gefährlicher Stoffe“ angegeben ohne auf die Mengenschwellen in Anlage 5 zu verweisen. Für uns stellt sich die Frage der Not-

wendigkeit einer Präzisierung, wonach die Lagerung „das Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe, die den in Anlage 5 zu diesem Bundesgesetz Teil 1 Spalte 2 oder in Anlage 5 Teil 2 Spalte 2 genannten Mengen entsprechen oder diese überschreiten“ zu definieren wäre.

Z 17. Inspektion

Im vorgeschlagenen Text fehlen die hier im Originaltext der Richtlinie markierten Worte: *„Inspektion“ alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überprüfungen von internen Maßnahmen, Systemen und Berichten und Folgedokumenten, und alle notwendigen Folgemaßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch die Betriebe zu überprüfen und zu fördern.“*

Es ist hilfreich und konsistent den Originaltext 1:1 zu übernehmen, zudem ist der Zusatz „zu fördern“ aus unserer Sicht als eine weitere mögliche Hilfestellung seitens der Behörde zu sehen.

§ 84d Mitteilungen des Betriebsinhabers

Abs 1 Z 1:

Im Zuge der Übermittlung der Betriebsdaten sollen auch die mit der Anschrift übereinstimmenden Koordinaten übermittelt werden, dies ist neu und in der Seveso III-RL nicht vorgesehen. Die Erläuterungen sprechen von einem „derzeitigen Kenntnisstand“ zu der noch aufzubauenden Datenbank der EU, wonach „mit der Anschrift übereinstimmende geographische Koordinaten“ erforderlich sind. Es geht offenbar um eine Meldeverpflichtungen der Behörden nach Brüssel.

Nach unserer Ansicht kommen diese Anforderungen aber einem „gold-plating“ gleich, da die Ergänzung der Daten durch die Unternehmen bisher nicht notwendig war. Es kann sich höchstens um eine alternative Standortangabe handeln, wenn keine behördliche/offizielle Adresse verfügbar ist. Sollte es dennoch notwendig sein, wäre es hilfreich, wenn laut Erläuterungen auch dasselbe Koordinatensystem gewählt werden kann, das bereits für die PRTR-Meldungen verwendet wird. Dadurch könnte die Anwendung unterschiedlicher Koordinatensysteme vermieden werden.

Abs 1 Z 6:

Aufgrund der Vorgaben aus der Richtlinie sind nun auch benachbarte Betriebe, die keine Seveso-Betriebe sind, aber zu einer Erhöhung der Gefahr führen könnten, zu berücksichtigen (§ 84d Abs 1 Z 6). In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass eine gesamtheitliche Betrachtung durchaus Sinn macht, aber diese Bestimmung keinesfalls so ausgelegt werden darf, dass einem Seveso-Betrieb bzw. einem an ihn angrenzenden Betrieb Erweiterungs- und Entwicklungspotentiale genommen werden. Im Gegenteil: Im Sinne einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung müssen Ausbau-, Innovations- und Erweiterungsmöglichkeiten unbedingt gewährleistet werden. Außerdem lässt die Forderung „Einzelheiten zu benachbarten Betrieben zu beschreiben“ befürchten, dass dieser Punkt in der Praxis nicht erfüllbar sein wird, da in jedem Unternehmen Betriebsgeheimnisse bestehen. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Bestimmungen § 84h und § 84l Abs 3 zu sehen. Die Behörde kann nicht verlangen, dass Betriebe ihre Daten austauschen, um dann Risiken oder Domino-Effekte zu bewerten. Diese Aufgabe sollte immer der Behörde obliegen, also auch im Falle des § 84d Abs 1 Z 6.

Abs 4: Die Forderung, dass „*die Unterbrechung des Betriebes im Voraus*“ der Behörde zu melden ist, könnte missverständlich vollzogen werden. Die Seveso III-RL spricht in Artikel 7 Abs. 4 von einer „*Stilllegung*“. Hier sollte klargestellt werden, dass - sofern überhaupt zweckmäßig - nur Unterbrechungen im Voraus gemeldet werden müssen, wenn sie auch vorhersehbar sind, um nicht mit einer zusätzlichen Strafe belegt zu werden. Unvorhersehbare Unterbrechungen können schon aufgrund des Wortlautes nicht im Voraus gemeldet werden.

§ 84j Informationsverpflichtung

Es ist unklar wie der Zusatz „*zur genaueren Beurteilung der Eigenschaften gefährlicher Stoffe*“ zu interpretieren ist. Diese Formulierung stammt nicht aus der Richtlinie und war auch bisher nicht in der GewO vorgesehen.

§§ 84d Abs 2, 84e Abs 2, 84f Abs 2 und 84h Abs 2

Die Formulierung in §§ 84d Abs 2, 84e Abs 2, 84f Abs 2, und 84h Abs 2, „*Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben*“ ist unbestimmt und nicht nachvollziehbar. Im Sinne des Determinierungsgebotes nach Art 18 Abs 1 B-VG idgF ersuchen wir um Klarstellung und schlagen folgende Wortfolge vor:

„Änderungen, die zu Änderungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe iSd Anlage 5 GewO 1994 führen, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können.“

§ 84 e Sicherheitskonzept

Im Absatz 2 Ziff. 1 wird das Verzeichnis „*gefährliche Stoffe*“ genannt, - hier ist nicht hinreichend geklärt, ob es sich um das firmeninterne Verzeichnis der gefährlichen Stoffe handelt oder es einen Bezug zur Richtlinie gibt. Fraglich ist, ob die Übermittlung des Sicherheitskonzeptes an die Behörde nur bei einer anzeigepflichtigen anlagenrechtlichen Änderung erfolgen muss oder bei jeglichen geringfügigen Änderungen von „*gefährliche Stoffen*“, z.B. wie Farbänderungen von Lacken, Änderung von Reinigungsmitteln, Änderung von Klebern und Fetten, etc.?

§ 84f Abs 1 Z 2 GewO neu und § 3 Abs 1 IUV neu

Die Formulierung „Mensch“ könnte zu überschießenden Interpretationen, etwa in Bezug auf dingliche Rechte, Anlass geben und missachtet wiederum das Determinierungsgebot. Wir schlagen auch vor, in § 3 Abs 1 IUV neu die Wortfolge „*ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt*“ durch „*ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und Umwelt*“ zu ersetzen. Außerdem ist in § 84f unklar, wie weit die Ermittlung der Gefahren und die Maßnahmen zur Verhütung über die Betriebsgrenze hinaus erfolgen muss.

§ 84 g Änderung vom Sicherheitsbericht:

In Abs 2 letzter Satz ist festgelegt, dass der Betriebsinhaber vor Durchführung von Änderungen des Betriebes im Einzelnen über die Änderungen des Sicherheitsberichts zu unterrichten hat. Aus unserer Sicht ist nicht hinreichend klar was unter „im Einzelnen“, zu verstehen ist.

§ 84 h Interner Notfallplan:

Die Forderung, dass der Betriebsinhaber der oberen Klasse zur Erstellung des internen Notfallplanes die Anhörung von Beschäftigten und des langfristig beschäftigten Personal von Subunternehmen durchführen muss, ist im Umfang und in der Würdigung dieser Anhörungs-

informationen im internen Notfallplan unklar. Wir bitten um Aufnahme in den Erläuterungen, dass dies nur ein Anhörungsrecht ist.

§ 84 i Domino - Effekt:

Der Austausch zweckdienlicher Informationen zwischen benachbarten Betrieben mit ebenfalls einem erhöhten Risiko zu schweren Unfällen besteht, ist durch die Behörde zu betreiben, den benachbarten Betrieben liegen diese den Dominoeffekt auslösenden Informationen gegenseitig nicht vor.

§ 84I Abs 4 GewO neu

In § 84I Abs 4 GewO neu erscheint die der Behörde eingeräumte Kompetenz, aufgrund nicht fristgerecht übermittelter Informationen den Betrieb zu untersagen, überschießend.

Wir schlagen daher vor, die Wortfolge *„deshalb eine Beurteilung des Betriebes nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist“* durch die Wortfolge *„deshalb der Behörde eine Beurteilung des Betriebes nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung sonstiger Informationen nicht möglich ist und die Untersagung des Betriebes zur Vermeidung eines schweren Unfalles angemessen ist“* zu ersetzen.

§ 84o GewO neu

Die allgemeine Regelung des § 84o GewO neu, dass Informationen nur in dem Maße übermittelt werden müssen, als diese der Behörde nicht aktuell vorliegen, sollte auch für § 84d Abs 1 Z 1, 3 und 4 gelten, da diese Informationen bereits in den derzeit vorliegenden Sicherheitsberichten auf aktuellem Stand enthalten sind. § 84o Satz 1 GewO neu sollte zur Gänze entfallen.

Anlage 5:

Im Teil 1 der Anlage 5 werden Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen beschrieben. Da gemäß der Anmerkung 5 auch Abfälle der ähnlichsten Gefahrenkategorie oder dem ähnlichsten namentlich angeführten gefährlichen Stoff zugeordnet werden, ist es für unsere abfallwirtschaftlichen Mitgliedsbetriebe essentiell zu wissen, welcher Abfall wie eingestuft wird. Daher wird angeregt, eine Entsprechung (Zuordnungstabelle) der Schlüsselnummern laut Abfallverzeichnis zur Einstufung der Abfälle in Teil 1 der Anlage 5 in der GewO abzu- drucken.

Die Diktion in der 2. Anmerkung zur Anlage 5 wurde gegenüber dem RL-Text geändert: Der Wortlaut der RL lautet: *„Gemische werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern sie die Höchstkonzentration nicht überschreiten, die entsprechend ihren Eigenschaften in der VO Nr. 1272/2008 oder deren Anpassungen an den technischen Fortschritt festgelegt sind, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.“* In der Umsetzung ergibt sich nachfolgender Wortlaut: *„Gemische werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern sie die aufgrund der Konzentrationsgrenzen gemäß der VO Nr. 1272/2008 oder deren Anpassungen an den technischen Fortschritt die gleichen Eigenschaften (wie die reinen Stoffe) haben, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.“* Da uns der Hintergrund für den geänderten Wortlaut nicht bekannt ist, ersuchen wir um Erläuterung, warum die Diktion geändert wurde. Aus Sicht der WKÖ darf es dadurch zu keiner Verschärfung der Bestimmung kommen.

2. Industrieunfallverordnung 2015:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Begutachtungsentwurf wurde der Begriff „Sicherheitsmaßnahme“ nicht mehr übernommen. Es ist aber vor allem eine Klarstellung wichtig, dass sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen zur Verhütung und Begrenzung von Industrieunfällen geeignet sind.

§ 4 Abs 2 Z 1 IUV

Diese neue Bestimmung könnte auch die intendierte, betriebsgemäße Nutzung brennbarer und/oder explosionsfähiger Stoffe betreffen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „*eine ungeplante, nicht bestimmungsgemäße Entzündung, Explosion oder Freisetzung [...]*“.

§ 6 Sicherheitsbericht - Umgebungsverhältnisse

Die Ziffer 4 ist wie vorgeschlagen formuliert aus unserer Sicht derzeit schwer bis gar nicht verständlich. Wir schlagen daher nachfolgende Formulierung vor: „*Verzeichnis, auf Grund von verfügbarer Informationen, über benachbarte Betriebe, nicht unter den ... vergrößern könnten.*“ Laut Z 9. hat die Beschreibung gegebenenfalls unter Angabe verfügbarer Informationen über bewährte Verfahren zu erfolgen. Es ist fraglich was unter diesen bewährten Verfahren zu verstehen ist, da bereits im Betrieb genutzte Verfahren beschrieben werden.

§ 9 Darstellung der Bereiche...

„Die Darstellung muss Karten, Bilder und gegebenenfalls Beschreibungen umfassen“ soll - entsprechend Anhang II 4b der Richtlinie - in eine „oder“ Verknüpfung geändert werden, also in „Die Darstellung muss Karten, Bilder *oder* gegebenenfalls Beschreibungen umfassen...“.

3. Reduktion der Veröffentlichungspflichten:

Zusätzlich zu den Bemerkungen zur ausgesandten Begutachtung möchten wir einen bereits im Vorjahr geäußerten Wunsch der WKÖ nach Reduktion der Veröffentlichungspflichten gemäß der IED erneut vorbringen. Bisher wurden die Veröffentlichungspflichten nach der IED in den Materiengesetzen nicht einheitlich umgesetzt. In Artikel 24 der IED iVm Anhang 4 Z 5 der IED ist geregelt, dass die MS genaue Vorkehrungen für die Information der betroffenen Öffentlichkeit treffen müssen, als Beispiele sind Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder die Veröffentlichung in gewissen Lokalzeitungen angeführt. Die derzeitige österreichische Umsetzung geht weit darüber hinaus und wäre dringend anzupassen. Auch die Aarhus - Konvention gibt nur eine geeignete Art der Information der Öffentlichkeit vor.

Die derzeit vorgesehenen Verpflichtung zur Veröffentlichung in einer im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitung (Kosten in Höhe von rund 4.500 bis 5.000€) führt zu einer massiven Kostenbelastung für die Unternehmen. In Österreich sind derzeit nach eigenen Schätzungen rund 1000 IPPC - Anlagen betroffen, davon rund 200 in OÖ, 170 in NÖ und rund 140 in der Steiermark. Diese Unternehmen bilden u.a. den Kernbereich der produzierenden Industrie und Gewerbebetriebe sowie der Abfallbehandlungsanlagen und sind Garant für zahlreiche Arbeitsplätze in Österreich. Eine Reduktion der Veröffentlichungsverpflichtungen führt zu einer dringend erforderlichen wesentlichen Kostenentlastung für die Unternehmen.

In der Gewerbeordnung sollten die angeführten Paragraphen 77 a(7) und 356a (1) wie folgt geändert werden:

~~§ 77a. (7) „Die Behörde hat im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde (Standortgemeinde) und in an diese angrenzenden Gemeinden desselben Bundeslandes verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten“.~~

~~§ 356a. (1) „Die Behörde hat den Antrag um Genehmigung oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage (§ 353a) im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung in einer in der betroffenen Gemeinde (Standortgemeinde) und in an diese angrenzenden Gemeinden desselben Bundeslandes verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 356 bleibt unberührt“.~~

Im Emissionschutzgesetz-Kessel (EG-K) sollten die nachfolgenden Paragraphen angepasst werden:

~~§ 19. „Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr~~

~~(1) Die Behörde hat bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr~~

- ~~1. einen Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer Anlage,~~
- ~~2. einen Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für eine wesentliche Änderung,~~
- ~~3. einen Bescheidentwurf über die Aktualisierung der Genehmigungsauflagen mit einer Ausnahmeregelung gemäß § 10 Abs. 2, oder~~
- ~~4. einen Bescheidentwurf über die Aktualisierung der Genehmigungsauflagen gemäß § 43 Abs. 7 Z 1~~

~~im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung in einer in der betroffenen Gemeinde (Standortgemeinde) und in an diese angrenzenden Gemeinden desselben Bundeslandes verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung (Z 1 oder 2) oder die Aktualisierung der Genehmigung (Z 3 oder 4) von Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 GewO 1994) und Umweltorganisationen gemäß § 21 begründete schriftliche Einwendungen bei der Behörde eingebracht werden können. Nachbarn und Umweltorganisationen, die solche Einwendungen erhoben haben, kommt Parteistellung zu. Gegebenenfalls dürfen Staaten gemäß § 20 an Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen teilnehmen“.~~

~~§ 22. „Information der Öffentlichkeit über erteilte Genehmigungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr~~

- ~~(1) Wurde eine Genehmigung zu in § 19 Abs. 1 angeführten Anträgen oder zur Aktualisierung von Genehmigungsauflagen erteilt, so hat die Behörde im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung in einer in der betroffenen Gemeinde (Standortgemeinde) und in an diese angrenzenden Gemeinden desselben Bundeslandes verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die unter Abs. 2 angeführten Informationen innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraumes bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen. Die unter Abs. 2 Z 1, 2, 6 und 7 angeführten Informationen sind auch im Internet zur Verfügung zu stellen“.~~

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin